

Benutzungsordnung

für die Nibelungenhalle der Stadt Lorsch

Gemäß Beschluss des Magistrats vom 18. April 2007 wird folgende

Benutzungsordnung

beschlossen:

§ 1

Die Nibelungenhalle dient entsprechend ihrer Widmung vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Sport der Grundschule sowie der allgemeinen Förderung des Sports.

§ 2

- (1) Zuständig für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in der Nibelungenhalle ist der Magistrat oder dessen Beauftragter. Die Zuteilung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. In der Regel wird ein Benutzungsvertrag zwischen dem Benutzer und dem Magistrat abgeschlossen.
- (2) Anträge auf Überlassung der Halle sind spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung dem Magistrat oder dessen Beauftragten vorzulegen. Für die jeweilige Veranstaltung ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen. Dies gilt auch für den Schulsport.
- (3) Soweit schulische Belange durch die Belegung der Nibelungenhalle berührt werden, ist die Leitung der Wingertsbergschule zu dem jeweiligen Antrag zu hören.

- (1) Die Nibelungenhalle steht der Grundschule montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr und mittwochs von 08.00 bis 15.00 Uhr für den Sportunterricht zur Verfügung.
- (2) Der Stundenplan über den angesetzten Schulsport ist dem Magistrat rechtzeitig vorzulegen, ebenso eventuelle Änderungen.

- (1) Die Nibelungenhalle wird von einem Beauftragten des Magistrats verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich ist.
- (2) Während der Benutzungsdauer hat der jeweilige Veranstalter für die beanspruchten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Hiervon bleiben die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 unberührt.
- (3) Der Ordnungsdienst ist vorher mit dem Beauftragten des Magistrats, dessen Vorstellungen unbedingt einzuhalten sind, abzusprechen.
- (4) Dies gilt insbesondere für die Anzahl der einzusetzenden Ordner.

§ 5

- (1) Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungsordnung und den besonderen Anweisungen des Beauftragten des Magistrats.
- (2) Wird den Anweisungen des Beauftragten des Magistrats nicht Folge geleistet, so kann dieser die betreffende Person bzw. Gruppe aufgrund seines Hausrechts aus der Nibelungenhalle weisen. Über den Sachverhalt ist die Verwaltung unverzüglich zu informieren.
- (3) Kommt es im Laufe der Veranstaltung zu Äußerungen und/oder Betätigungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder geltendes Recht (auch Satzungsrecht) verstoßen insbesondere das Demokratieprinzip oder gegen das Diskriminierungsverbot kann der Magistrat oder ein von ihm Beauftragter sofort die betreffende Person, bzw. Gruppe von dem Freizeitgelände verweisen. Über diese Vorgänge ist die Tourist-Info unverzüglich zu informieren.
- (2) Mit Unterzeichnung des Benutzungsvertrages erkennt der Benutzungsnehmer diese Benutzungsordnung an.

- (1) Für die regelmäßigen Übungsstunden wird vom Magistrat ein Belegungsplan aufgestellt. Die hierin festgelegten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Magistrats möglich.
- (2) Der Beauftragte des Magistrats ist berechtigt, soweit der übrige Betriebsablauf in der Nibelungenhalle hierdurch nicht beeinträchtigt wird, Abweichungen zu genehmigen. Hierüber ist die Verwaltung jedoch in Kenntnis zu setzen.
- (3) Dies gilt auch für die vertragsgemäß zugeteilten Benutzungszeiten bei einmaligen Veranstaltungen.

Das Betreten der Räume ist ohne den jeweils verantwortlichen Leiter nicht gestattet.

Dieser hat als erster die Halle zu betreten.

§ 8

Der Benutzer darf nur diejenigen Räume belegen, die nach dem vom Magistrat festgelegten Belegungsplan bzw. Benutzungsvertrag für die jeweilige Benutzung vorgesehen worden sind.

§ 9

Der Veranstalter darf nicht mehr Personen einlassen, als der Saal der Nibelungenhalle Plätze aufweist.

§ 10

Je nach Art der Veranstaltung kann der Magistrat vom Benutzer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kaution verlangen.

§ 11

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Belegung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

- (2) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Übungsstunden, der Proben, der Vorbereitungen und der Aufräumungsarbeiten am Gebäude, am Inventar und an der Außenanlage durch Beauftragte des Benutzers und Besucher entstehen.
- (3) Die verursachten Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter dem Beauftragten des Magistrats unverzüglich zu melden.
- (4) Ab dem 01. April 2007 ist in der Nibelungenhalle, dem gesamten Bereich im Obergeschoss, dem Treppenhaus, dem Foyer und den Toilettenanlagen im Erdgeschoss absolutes Rauchverbot. Die Einhaltung des Rauchverbotes obliegt dem verantwortlichen Gesamtleiter. Bei Nichtbeachtung dieses Rauchverbotes kann eine künftige Nutzung verweigert werden.

- (1) Ballspiele sind in allen Räumen grundsätzlich verboten.
- (2) Nur im Rahmen der Gymnastik dürfen Bälle verwendet werden.

§ 13

- (1) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Lorsch keine Haftung. Die Gegenstände lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (2) Der Benutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen dem Beauftragten des Magistrats in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.
- (3) Die Stadt Lorsch kann bei Verzug auf Kosten des Benutzers Räumungsarbeiten durchführen lassen.
 - Für die nicht entfernten Gegenstände des Benutzers kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

§ 14

(1) Die Ausschmückung sowie das Einrichten der beanspruchten Räume mit Tischen und Stühlen werden vom Benutzer selbst vorgenommen - es sei denn, im Einzelfall ist eine andere Regelung getroffen -. Erfolgt das Ein- und Ausräumen des Saales durch Mitarbeiter der Stadt Lorsch so ist der hierfür anfallende Stundensatz, der in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt ist, zu zahlen. Der Benutzer hat auch für das unverzügliche Wegräumen der Tische und Stühle in die hierfür vorgesehenen Abstellräume nach der Veranstaltung Sorge zu tragen.

- (2) Dekorationen auf der Bühne und im Saal, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats bzw. dessen Beauftragten angebracht bzw. aufgestellt werden. Dabei ist nur schwer entflammbares Material zu verwenden. Nach der Veranstaltung sind Dekoration und Aufbauten unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache erfolgt, die im Benutzungsvertrag festzulegen ist.
- (1) Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Nachdem die Einweisung zur Bedienung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage durch den Beauftragten des Magistrats erfolgt ist, kann der Benutzungsnehmer die Anlage in eigener Regie bedienen. Hierbei ist den Ausführungen des Beauftragten des Magistrats genau Folge zu leisten.
- (4) Das Betreten des Bühnenraumes ist nur Personen gestattet, die an der Veranstaltung oder deren Vorbereitung beteiligt sind.

Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. sind bei der Garderobe abzugeben. (ausgenommen sind Stöcke von Gehbehinderten).

§ 16

Für die Benutzung der Räume sind Gebühren gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.

§ 17

- (1) Die Bewirtschaftung der Nibelungenhalle kann durch den jeweiligen Veranstalter selbst bestimmt werden.
- (2) Sollte der Veranstalter die Bewirtschaftung in eigener Regie durchführen oder eine Dritten mit dieser Aufgabe betrauen, ist für die Reinigung des Foyers und der Toilettenanlage im Erdgeschoss der Nibelungenhalle an den Pächter des Restaurants "Nibelungenstube" ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € je Veranstaltungstag zu zahlen.
- (3) Die Rechnungsstellung hierzu erfolgt durch den Pächter

§ 18

(1) Der Zugang zur Nibelungenhalle führt bei Übungs- und Probestunden grundsätzlich durch den südlichen Eingang.

- (2) Jeder Übungsleiter oder Sportlehrer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umkleideräume benutzt werden.
- (3) Bei Sportveranstaltungen sowie zum Übungs- und Lehrbetrieb darf die Nibelungenhalle nur mit der entsprechenden Sportbekleidung und -schuhen betreten werden.
- (4) Bei sonstigen Veranstaltungen (Ausstellungen und ähnliches) sind die Böden entsprechend abzudecken, damit keine Schäden auftreten können.

- (1) Größere Sport- und Zusatzgeräte sowie Einrichtungsgegenstände sind auf Rollen zu transportieren.
- (2) Kleingeräte sind an Ort und Stelle zu tragen. Das Schleifen ist verboten und wird als mutwillige Beschädigung geahndet.

§ 20

- (1) Der Benutzer (bei Sportveranstaltungen, Übungsstunden und ähnliches) hat dafür Sorge zu tragen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten.
- (2) Wenn bei Ausübung eines bestimmten Sportes vom zuständigen Fachverband üblicherweise die Anwesenheit eines Sportarztes oder eines Krankenfahrzeuges gefordert wird, so hat der Benutzer für die Einhaltung der Vorschriften Sorge zu tragen.
- (3) Im Übrigen sind bei Tanz- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen vom Veranstalter die Versammlungsstättenrichtlinien zu beachten.

§ 21

- (1) Für die leihweise Entnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen ist die Zustimmung des Magistrats bzw. dessen Beauftragten erforderlich.
- (2) Der Hausmeister der Wingertsbergschule, bzw. der Beauftragte der Stadt gibt die vorgenannten Gegenstände gegen Empfangsbestätigung aus.

§ 22

Der Magistrat hat das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Nibelungenhalle zeitweilig oder ganz auszuschließen.

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem 18. April 2007 in Kraft

Mit dem gleichen Tag tritt die Benutzungsordnung vom 11. Juni 2003 außer Kraft.

Lorsch, den 18. April 2007

Der Magistrat: gez. Jäger Bürgermeister